

## 7. Antrag des Herrn Carl Meißner in Elbing:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, die nachgenannten Paragraphen der Buchhändlerischen Verkehrs-Ordnung vom 26. April 1891 in folgender Weise abzuändern:

§ 3 erhält den Zusatz:

»oder in dem Adressbuch des deutschen Buchhandels neben der betreffenden Firma stehen«.

§ 8 al. 1 wird geändert in:

»Feste Bestellungen sind solche, welche ausdrücklich diesen Vermerk tragen«.

§ 8 al. 3 erhält den zwischen die Worte »Verleger« und »nicht verpflichtet« einzuschubenden Zusatz:

»mit Ausnahme der in § 10 aufgeführten Fälle«.

§ 10 al. 2 erhält nach den Worten »unmöglich geworden« folgende Fassung:

»so ist der Verleger zur Rücknahme desselben verpflichtet, falls ihm innerhalb dreier Monate die Thatsache mitgeteilt und das Werk zugestellt wird«.

§ 12 erhält als al. 3 folgenden Zusatz:

»Bei eintretenden Streitigkeiten darüber, ob die empfangene Sendung seitens des Sortimenters verlangt ist, hat der Verleger demselben auf Verlangen den Original-Bestellzettel zur Einsicht einzusenden«.

§ 26 al. 2 erhält folgenden Zusatz:

»Der ordentliche Gerichtsstand der Buchhändler wird hierdurch nicht geändert«.

§ 30 al. 1. Schlusssatz: fällt fort.

§ 33 al. 1 erhält folgenden Zusatz:

»Das Ausschneiden einzelner Seiten eines Buches oder Schäden, welche Umschläge und Einbanddecken lediglich infolge der Versendung erlitten haben, geben dem Verleger nicht die Berechtigung, die Rücknahme eines Buches zu verweigern«.

8. Antrag des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen, des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler, des Schweizerischen Buchhändlervereins, des Buchhändlerverbandes »Kreis Norden«, des Mitteldeutschen Buchhändlerverbandes, des Sächsisch-Thüringischen Buchhändlerverbandes, des Buchhändlerverbandes Hannover-Braunschweig, des Vereins der Buchhändler zu Braunschweig, des Hamburg-Altonaer Buchhändlervereins, des Ortsvereins der Buchhändler der Stadt Hannover-Linden, des Wiesbadener Buchhändlervereins:

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wolle zur Beratung der Restbuchhandels-Ordnung einen außerordentlichen Ausschuß ernennen.

Mitglieder der vom Vorstande des Börsenvereins als Organe des Börsenvereins anerkannten Vereine können sowohl bei den Wahlen, als bei allen auf der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung stehenden Gegenständen ihre Stimme auf ein Mitglied desselben Vereins übertragen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten, und am Orte der Hauptversammlung anwesende Börsenvereins-Mitglieder können nur in Krankheitsfällen ihre Stimme übertragen. Die Vollmachten müssen lt. § 17 der Satzungen spätestens am Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen und nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für den Wahl-Ausschuß ausgefertigt sein (vgl. Börsenblatt Nr. 62 vom 15. März d. J.).

Die für die Hauptversammlung erforderlichen Drucksachen: Eintrittskarten, Ausweisarten zur Stimmstellvertretung, Stimmzettel für geheime Abstimmung und Wahlzettel, sind möglichst am Tage vor der Hauptversammlung, Sonnabend den 11. Mai 1895, nachmittags von 3—5 Uhr (sonst am Sonntag Kantate, vormittags von 8—9 Uhr) im Ausschußzimmer, Eingang nächst der Platostraße, parterre links, vom Wahl-Ausschuß in Empfang zu nehmen. Den Leipziger Mitgliedern werden die Drucksachen durch die Bestellanstalt zugesandt.

In das alljährlich auszugebende Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen auswärtigen Mitglieder aufgenommen, welche spätestens bis Freitag den 10. Mai 1895, nachmittags 3 Uhr, mittels ihnen noch zugehenden Anmeldezettels der Geschäftsstelle angezeigt haben, ob sie zur Buchhändlermesse selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sein, ob sie selbst oder durch ihren Kommissionär abrechnen und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis steht von Sonnabend den 11. Mai 1895, vormittags 9 Uhr, ab in der Geschäftsstelle zur Verfügung der Mitglieder.